

# **Gebührensatzung der Stadt Ochsenfurt für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)**

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 1,2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April. 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl S. 449), folgende Satzung.

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

1. Die Stadt Ochsenfurt erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Allgemeine Gebühren**

1. Für die Direktnutzung der Archivalien im Stadtarchiv betragen die Gebühren (Beratung, Ermittlung, Vorlage und Reponierung von Archivalien)

pro Tag	10,00 Euro
pro Monat	30,00 Euro
pro Jahr	100,00 Euro
2. Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, der Erstellung von Gutachten, Transkriptionen und Abschriften, Auskünfte aus Standesamtsunterlagen, die Versendung von Archivgut und sonstige Äußerungen und Tätigkeiten werden bei Beanspruchung Gebühren erhoben. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ausführliche Recherchen durch das Archivpersonal.

a) einer wissenschaftlichen Fachkraft	30,00 Euro
b) einer Verwaltungskraft	25,00 Euro
je angefangener halben Stunde	

## **§ 3 Reproduktionsentgelt**

1. Fotokopien aus Literatur (ohne Kopierschutz), die vom Benutzer selbst angefertigt werden

a) DIN A 4 s/w	0,10 Euro
b) DIN A 3 s/w	0,30 Euro

Für Fotokopien, die vom Stadtarchiv hergestellt werden

- a) DIN A 4 0,75 Euro
- b) DIN A 3 1,50 Euro

Die Mindestgebühr beläuft sich auf 5,00 Euro.

2. Reproduktionen von Archivalien können nur angefertigt werden, soweit deren Erhaltungszustand nicht gefährdet ist. Aus konservatorischen Gründen dürfen von Archivalien keine Kopien, sondern nur digitale Reproduktionen angefertigt werden. Ausnahmen regelt die Archivleitung im Einzelfall. Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Bei Veröffentlichungen, die im Interesse des Stadtarchivs liegen, wie die Förderung von

wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.

- a) Digitalisierte Akten, Bilder, Karten, Pläne, Plakate oder Schriftgut  
Mindestgebühr (enthalten 5 Dateien, maximal 100 Aufnahmen) 10,00 Euro  
jede weitere Datei 1,00 Euro

- b) Brennen auf CD 2,00 Euro

- c) Versendung per Mail ist gebührenfrei  
Bereitstellung und Übermittlung digitaler Reproduktionen erfolgt per Mail oder CD-Rom

- d) Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen je Abbildung für Publikationen oder elektronischen Medien (CD-Rom, DVD) bei einmaliger Veröffentlichung oder Vervielfältigung bei einer Auflagenhöhe  
bis 2.000 Exemplare 20,00 Euro  
bis 5.000 Exemplare 40,00 Euro  
bis 10.000 Exemplare 100,00 Euro  
jede weiteren 1.000 Exemplare bis 10,00 Euro  
zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro  
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe

- e) Plakate, Poster, Buchumschläge, Postkarten und Kalender  
bis 2.000 Exemplare 50,00 Euro  
bis 5.000 Exemplare 80,00 Euro  
bis 10.000 Exemplare 200,00 Euro  
jede weiteren 1.000 Exemplare bis 20,00 Euro  
zum Höchstbetrag von 2.000,00 Euro  
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe

3. Recht der Wiedergabe und Nutzung von audiovisuellem Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung
- je angefangener Wiedergabeminute für Filme 135,00 Euro
  - je angefangener Wiedergabeminute für Tondokumente 20,00 Euro
- bei Wiederholung halbiert sich die Gebühr

Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien und Bildern in Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung je Abbildung bei Wiederholung halbiert sich die Gebühr 50,00 Euro  
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe

4. Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in s/w für Online-Dienste pro Einheit nach Einstelldauer
  - bis 6 Monate 20,00 Euro
  - bis ein Jahr 50,00 Euro
  - bis zwei Jahre 80,00 Euro
  - jedes weitere Jahr 60,00 EuroDie Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe
  
5. Standesamtsregister
  - a) beglaubigte Kopie aus Standesamtsregistern 20,00 Euro
  - b) einfache Kopie aus Standesamtsregistern ohne Beglaubigung 5,00 Euro
  
6. Meldeauskünfte
  - a) einfache Auskunft aus Melderegister 10,00 Euro
  - b) erweiterte Auskunft aus Melderegister 15,00 Euro
  - c) beglaubigte Kopien aus Melderegister 5,00 Euro
  
7. Erlaubnis zur Fotografieren von Archivalien
  - 1 - 10 Aufnahmen 5,00 Euro
  - 11 - 50 Aufnahmen 10,00 Euro
  - 51 - 100 Aufnahmen 15,00 Euro
  - jede weiteren 100 Aufnahmen 15,00 Euro
  
8. Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 werden als Auslagen erhoben
  - a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
  - b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

#### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei

1. Benutzungen aus amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, publizistischen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecke.
2. Benutzungen in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,

3. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
3. Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Ochsenfurt, 27. September 2019

STADT OCHSENFURT

P Juks  
1. Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Gebührensatzung der Stadt Ochsenfurt für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung) wurde vom 30. September bis 18. Oktober 2019 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30. September 2019 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30. September 2019 an den amtlichen An-

schlagtafeln angeheftet und am 19. Oktober 2019 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 02. Oktober 2019 abgedruckt.

Ochsenfurt, 19. Oktober 2019

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister